



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04792**
Datum: 10.01.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	21.03.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung des selbständigen Parkplatzes Ibsenweg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung des selbständigen Parkplatzes Ibsenweg nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☒ ja

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Absicht ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen (nicht mehr vorhandenen) selbständigen Parkplatz, welcher mit dem Abriss des Wohngebäudes Ibsenweg 5 im Jahr 2006 ebenfalls zurückgebaut wurde.

Entsprechend der Rechtslage hat der Parkplatz seinen Rechtscharakter als öffentliche Straße nicht verloren, da eine öffentliche Straße, hier der selbständige Parkplatz, nur durch eine Einziehung gemäß § 8 StrG LSA ihre Eigenschaft als öffentliche Straße verliert. Erfolgt keine Einziehung nach § 8 StrG LSA, bleibt der öffentliche Charakter der (nicht mehr vorhandenen) Verkehrsflächen erhalten und sie unterliegen weiterhin der öffentlichen Sachherrschaft des Straßenbaulastträgers, hier der Stadt Halle (Saale).

Mit dem Abriss des Wohngebäudes Ibsenweg 5 ist die Verkehrsbedeutung des selbständigen Parkplatzes entfallen.

Die Voraussetzung für eine Einziehung ist erfüllt und der Parkplatz kann gemäß § 8 StrG LSA eingezogen werden.

Die genaue Lage des einzuziehenden Weges ist aus dem dieser Vorlage beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Nach § 8 Abs. 4 StrG LSA ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2, gelegenen selbständigen Parkplatz Ibsenweg wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Der selbständige Parkplatz Ibsenweg ist baulich nicht mehr vorhanden. Er wurde bereits mit dem Rückbau des Wohngebäudes Ibsenweg 5 im Jahr 2006 zurückgebaut.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen selbständigen Parkplatzes Ibsenweg hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Der in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2 der Stadt Halle (Saale) gelegene selbständige Parkplatz Ibsenweg wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) wegen Wegfall der Verkehrsbedeutung eingezogen.

Der einzuziehende selbständige Parkplatz befindet sich am Ibsenweg, westlich der Charles-Dickens-Straße.
Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 22 und 25.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen entsprechend den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zur städtebaulichen Weiterentwicklung geschaffen. Die Familienverträglichkeit ist gegeben.

Anlage:
Lageplan